

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) i. V. mit § 1 der 1. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 235) und der Verordnung des Innenministeriums vom 25. August 1969 (Ges.Bl. S. 208) hat der Gemeinderat am 18. Februar 1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Weinheim ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch einmaliges Einrücken des vollen Wortlautes der Bekanntmachungen in den „Weinheimer Nachrichten“.
2. Als Tag der Bekanntmachung gilt der jeweilige Ausgabetag der „Weinheimer Nachrichten“.

§2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. März 1970 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weinheim vom 24. Januar 1968 außer Kraft.